Aus der Kriminalgeschichte Schwäbisch Gmünds im 18. Jahrhundert

Klaus Jürgen Herrmann

Criminalia IV
Die Justizkonferenz im August 1705 in der Reichsstadt Schwäbisch Gmünd

Der Anlaß war ebenso banal, wie er politisch Zündstoff in sich barg: Mitte Mai 1705 hatte man einem französischen Offizier, der hier während der Auseinandersetzungen im Spanischen Erbfolgekrieg im Quartier lag, auf dem Nachhauseweg in der Stadt nachts um 10 Uhr aufgelauert, ihn gewürgt und um seine Barschaft – immerhin 10 Goldstücke – erleichtert. Es bestand berechtigte Befürchtung, daß die französische Militäradministration hart reagieren würde, zumal die Reichsstadt an der Rems nebst Umgebung nicht eben zu den ruhigen Gegenden zählte. Der Magistrat Schwäbisch Gmünds reagierte schnell: Für Anfang August 1705 setzte Stadtsyndikus und Ratsschreiber Kolb eine Konferenz an, in der die Rechtsunsicherheit und die Übergriffe der letzten Zeit diskutiert und Maßnahmen für deren Behebung ergriffen werden sollten.

Gleichsam – um wohl den Franzosen gegenüber bemühten Willen zu demonstrieren – ließ man es diesmal nicht dabei, Abhilfe von kriminellen Ühergriffen nur in der Reichsstadt selbst und ihrem Territorium zuzusichern, sondern lud auch die umliegenden Herrschaften – Aalen, Ellwangen, Heubach, Göppingen, Rechberg, Adelberg, Kloster Lorch – ein, um gemeinsam die anstehenden Probleme zu lösen, die nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht hausgemacht waren. Um einigermaßen die kriminellen Übergriffe zu stoppen, einigten sich alle Konferenzteilnehmer schnell auf eine gemeinsame grenzübergreifende Fahndung. Das war bis zu diesem Zeitpunkt keineswegs so selbstverständlich, wie man annehmen sollte. Eifersüchtig achteten die kleinen Herrschaften – aber auch Württemberg – auf die Wahrung ihrer territorialen Integrität. Besonders in der Umgebung von Schwäbisch Gmünd, wo neben der Reichsstadt und Württemberg auch Rechberg, Limpurg und Ellwangen Besitz und Gerichtsbarkeit besaßen, konnte sich eine Delinquent schnell dadurch retten, daß er die praktisch vor seiner Haustür liegende nächste „Staatsgrenze" überschritt und dann weitgehend vor weiterer Verfolgung sicher war, existierten doch in den wenigsten Fällen Auslieferungsabkommen untereinander.

So einigte man sich nun in der am 19. August 1705 abgeschlossenen Justizkonferenz in Schwäbisch Gmünd in diesem wichtigen Punkt, ohne jedoch die eigene Justizhoheit aufzugeben: Sollten Behörden – so legte man fest – bei der Verfolgung von „Gesindel" das Territorium eines anderen überschreiten, so werde man das in Zukunft nicht mehr als „violatio jurisdictionis" (Verletzung der Gerichtsbarkeit) ansehen, sondern danach trachten, in Zukunft solche Razzien zumindest vorher durch „Communication" abzusprechen und in ihrem Umfang festzulegen.

Schnell hatte man bei dieser Konferenz auch den Personenkreis ausgemacht, aus

Die Beschlüsse der Justizkonferenz wurden auch in Ortschaften bekannt gemacht, die an der Besprechung nicht direkt teilgenommen hatten. Darüber informiert ein sogenannter Laufzettel. Genannt werden die Orte „Lauterburg, Essingen, Ahlen, Wasserahlfingen, Huttlingen, Laubach, Neubrunn, Hochstatt, Schechingen, Horn, Leinzell, Alffdorff, auch andere darnechst gelegene Örther".

dem die angeblich kriminellen Elemente kamen. Es waren, nach einhelliger Meinung aller Teilnehmer, vor allem stellungslose Soldaten, Gauner und anderes „herrenloses Gesindel", die – neben den Zigeunern – für Unruhe sorgten. Für sie hielt man in Zukunft eine probates Mittel bereit: Sie wurden, ob sie nun einen gültigen Paß besaßen oder nicht, einfach mit Weib und Kindern in ihre Heimat abgeschoben. Sollten sie sich aber weigern, so hatte man die härteste Strafe auf Lager: Man nahm sie fest und ver-



Zeitgenössische Darstellung eines kaiserlichen Offiziers, um 1730

kaufte sie in Ulm für die venezianischen oder in Heilbronn für holländische Galeeren als Rudersträflinge.

Das war eine unmenschliche Strafe, und sie kam in der Realität einem indirekten Todesurteil gleich. Durch ein Brüssler Edikt Kaiser Karl V. aus dem Jahre 1561 war die Galeerenstrafe in den Niederlanden eingeführt worden, unter Kaiser Ferdinand I. hatte sie sich im südosteuropäischen Bereich durchgesetzt. Auch der Südwesten hatte

seine Galeerensträflinge: In der Eidgenossenschaft hielt sich der Kanton Luzern eigens für seine Sträflinge eine Galeere auf dem Vierwaldstätter See.

Das Leben auf den Rudergaleeren gestaltete sich im allgemeinen unmenschlich und brutal. „Die Sträflinge waren kahlgeschoren, gebrandtmarkt und dauernd an die Ruderbank angeschmiedet. Ihr Dienst war hart. 3–5 Sträflinge bewegten gemeinsam ein Ruder. Dies forderte hohe Präzision, da jede Unregelmäßigkeit den Vordermann und den Hintermann störte und dem Nachlässigen einen wuchtigen Schlag vom nächsten Rudertakt eintrug. Die Ruderarbeit mußte oft auch zwölf oder zwanzig Stunden fortgesetzt werden. Die Sträflinge wurden dann teils mit der Peitsche, teils mit weingetränktem Brot, daß man ihnen in den Mund steckte, an der Arbeit gehalten. Wer umsank, wurde losgekettet, an einer Küste ausgesetzt oder ins Wasser geworfen. Nach Ablauf der Strafzeit hatte der Sträfling neben anderen Taxen einen Goldgulden für Abnutzung der Strafinstrumente und einen weiteren Gulden für seine Fesseln zu zahlen . . . wer nichts besaß, mußte weiter dienen und die Summe abarbeiten."*

Ähnlich hart verfuhr man mit vermeintlichen Kriminellen bei den Zigeunern: Sie wurden darüber hinaus noch enteignet und ihr ehemaliges Eigentum Beute der Streifenbeamten, die sie festgenommen hatten.

Einiges Kopfzerbrechen machte der Konferenz dagegen eine dritte Zielgruppe, unter der man auch Kriminelle vermutete, mit der man aber – wegen ihres Schicksales – nicht ebenso scharf verfahren konnte wie mit den anderen. Es waren die Soldaten, die in den Kriegen gegen das Osmanische Reich von den Türken gefangen, nun freigelassen und sich angeblich auf der „Durchreise" befanden, oder Flüchtlinge vom Rhein, die vor den kriegerischen Auseinandersetzungen ins sichere schwäbische Hinterland geflüchtet waren. Sie hatten sich in Zukunft eine „scharfe Examinierung" gefallen zu lassen. Sollten, besonders bei den Flüchtlingen, die Asylgründe (Kriegsgefahr in der Heimat) entfallen, drohte sofortige Abschiebe (ad locum domicilii zu verweisen). Damit verhindert wurde, daß die einmal Abgeschobenen noch einmal heimlich zurückkehrten, versah man ihre Pässe mit entsprechenden Sichtvermerken.

Großzügiger verfuhr die Schwäbisch Gmünder Justizkonferenz mit den einheimischen schwäbischen Bettlern: Sie sollten – mit Limitation – geduldet werden. Das größte Augenmerk aber legte man auf die Verbrechensprävention: „Wie absonderlich nächtliche Dybereien sehr yberhandt nehmmen", beschloß man, auf den Dörfern des jeweiligen Herrschaftsbezirks regelmäßige Wachstreifen patrouillieren zu lassen und für das gesamte Gebiet gemeinsame Fahndungskommandos aufzustellen.

Ob die Beschlüsse der Konferenz in die Tat umgesetzt wurden, wissen wir aus Quellenmangel nicht. Sollten sie je Realität geworden sein, war ihnen jedenfalls keine lange Wirkungsdauer beschieden. Die jeweiligen Gebietsherren wachten zu eifersüchtig über ihre jurisdiktionelle Rechte, als daß eine effektive Zusammenarbeit auf dem Kriminalsektor auf Dauer möglich war. Gegen Ende des Jahrhunderts jedenfalls machte diese Ineffizienz Ostschwaben zu einer gesuchten Heimstatt für zwielichtige Elemente aller Art.

* Art. Galeerenstrafe, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. I Berlin 1971, Sp. 1373 ff.

Literatur und Quellen

B. Klaus: Die Reichsstadt Schwäbisch Gmünd während des Spanischen Erbfolgekrieges im Jahr 1707. Beilage des Staatsanzeigers für Württemberg 1898, 107–111.
Stadtarchiv Schwäbisch Gmünd, Reichsstadtarchiv Best. XV. Criminalia 167.

einhorn Jahrbuch
SCHWÄBISCH GMÜND 1989





Einhorn-Verlag Eduard Dietenberger GmbH Schwäbisch Gmünd

einhorn Jahrbuch Schwäbisch Gmünd
16. Jahrgang / 1989
Herausgegeben von Eduard Dietenberger

Redaktion: Ulrich Stegmaier
Für Anzeigen verantwortlich: Gerhard Nagel
Satz und Druck: Einhorn-Druck GmbH Schwäbisch Gmünd
Bindearbeiten: Wolfgang Weber, Plüderhausen

ISSN 0723-0877
ISBN 3-921703-99-9

BILDNACHWEIS

Johannes Schüle S. 3, 80
Stadtmessungsamt S. 8(1), 11, 12, 15, 19, 20, 24(1)
Heinz Joos S. 8(1)
Klaus Eilhoff S. 24(1)
Stadtarchiv Schwäbisch Gmünd S. 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 195, 196
Städtisches Museum Schwäbisch Gmünd S. 35, 37, 39, 41, 44, 97, 98, 113, 114, 116, 118, 119, 120, 121, 129
Kuno Staudenmaier S. 47
Eduard Stanzel S. 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57
Hermann Hänle S. 58, 59, 61, 62, 63
Peter Michael S. 65
Foto Schweizer S. 68, 72, 73, 76
Werbeagentur Eberle S. 69
Privat S. 78, 79
Archiv Einhorn-Verlag S. 89, 90, 101, 110(1), 117, 164, 166, 171, 174, 176, 177, 178
Aus „Klein, Bilder aus Alt-Gmünd" S. 110(1)
Bauordnungsamt S. 112
Bildarchiv der Österreichischen Nationalbibliothek Wien S. 125(1), 130(1), 132(1)
Archiv Werner Debler S. 125(1), 127, 130(1), 132(1), 134(1), 135, 136, 140, 142, 143, 145, 147
Werner Hornung S. 126
Konrad Steiner S. 134(1)
Archiv Gerd Zipper S. 151, 152, 153, 154
Bund für Umwelt- und Naturschutz S. 191, 192
Archiv Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd S. 200
Gerhard Nagel S. 206, 208/09, 210

Umschlagfoto: Torhäuschen und Fünfknopfturm
Eduard Stanzel